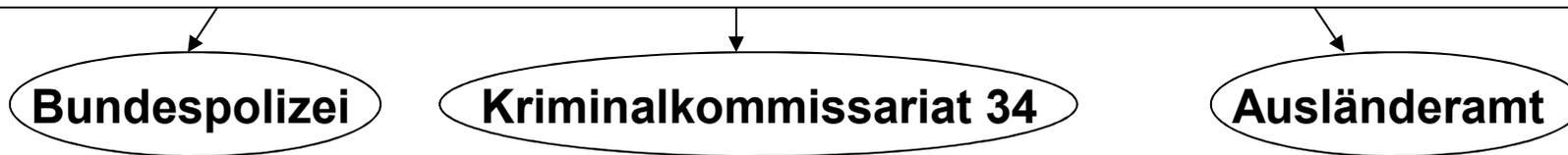


Standards und Verfahrensweisen
im Umgang mit
Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen
in Köln



Institutioneller Erstkontakt mit Flüchtlingen (UMF)



- Festlegung des Alters in der Regel durch Eigenangabe oder Festlegung durch die Polizei
- Anfrage auf internationaler Ebene, ob Person bereits polizeilich bekannt ist (Rückmeldung dauert)
- Anfrage Ausländerzentralregister, ob Person bekannt ist
- Bei Minderjährigen: Weiterleitung in die Zuständigkeit des Jugendamtes



Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Jugendamt im Erstkontakt

- Erstbefragung durch das Jugendamt:
Anamnese, Fluchtweg unter Hinzuziehung eines vereidigten Dolmetschers;
auf Schlüssigkeit der Vita achten
- Bei Verdacht, dass es sich um einen jungen Volljährigen handelt, müssen drei Pädagogen eine Alterseinschätzung geben und es wird schriftlich festgehalten, dass die Person als volljährig eingeschätzt wird.
- Bei Verdacht auf Volljährigkeit wird nach Einholung eines Altersgutachtens einer Verteilung nach § 15 a Aufenthaltsgesetz zugestimmt
- Erstaufnahmebogen an das Ausländeramt senden zwecks Registrierung



Vorgehensweise bei Zweifel an der Altersangabe eines unbegleiteten minderjährige Flüchtlinge

Kriterien für Zweifel an der Altersangabe:

- wenn verschiedene Aliasnamen mit unterschiedlichen Geburtsdaten bekannt sind
- äußeres Erscheinungsbild wirkt wesentlich älter als 18 Jahre
- Erkenntnisse für den Verdacht der Bundespolizei bzw. KK 34 über eine mögliche falsche Geburtsangabe
- Verhalten im Rahmen der Erstbefragung und Widersprüchlichkeiten in der geschilderten Vita

Drei erfahrene Mitarbeiter aus dem Bereich UMF besprechen und bewerten die Eindrücke und Erkenntnisse.

Ggfs. wird die Vorgesetzte hinzugezogen um über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden.

Bei o.g. Verdacht erfolgt die Inobhutnahme mit dem speziellen Arbeitsauftrag an die Aufnahmeeinrichtung, das Verhalten des Klienten innerhalb der Einrichtung hinsichtlich einer tatsächlichen Minderjährigkeit zu beobachten.

Die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen werden dokumentiert. Der Jugendliche wird aufgefordert, Dokumente über die Altersangabe zu besorgen.

Das Jugendamt berichtet dem Ausländeramt umfangreich über die beträchtlichen Zweifel an der Altersangabe des Klienten. Die mindestens einmonatige Beobachtung über das Verhalten des Jugendlichen während der Inobhutnahme fließt mit in die Berichterstattung ein.

Auf der Grundlage der erlangten Erkenntnisse über den Flüchtling wird vom Ausländeramt eine richterliche Anordnung zur Durchführung eines Altersgutachtens beim Amtsgericht beantragt.

Mit der richterlichen Anordnung erfolgt eine zahnärztliche, körperliche und radiologische Untersuchung (Handskelett und inneres Schlüsselbein). Die Untersuchung wird durch eine pädagogische Fachkraft, einen Dolmetscher und einen Mitarbeiter der Ausländerbehörde begleitet.

Stellt sich durch das Ergebnis des Altersgutachtens heraus, dass die Minderjährigkeit des Flüchtlings ausgeschlossen wird, endet die Jugendhilfe. Wird die Minderjährigkeit nicht ausgeschlossen, erfolgt die Fortführung der Jugendhilfe.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Rahmen der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)

- Erstaufnahmegespräch mit vereidigtem Dolmetscher
 - Medizinische Versorgung
 - Deutsch/Alphabetisierung in einer Sprachschule ab dem 3. Inobhutnahmetag (an 5 Tagen jeweils 3 Unterrichtsstunden, zunächst bis 6 Monate; nach individuellem Bedarf auch länger)
 - Fahrkarte
 - Erstausrüstung 80 Euro
 - Kontakt zur Botschaft wird nur dann aufgenommen, wenn Angelegenheiten zur familienrechtlichen Klärung und Kontaktaufnahme zu dem Personensorgeberechtigten erforderlich sind und keine Gefährdungssituation für die Herkunftsfamilie durch den Kontakt zu befürchten ist.
 - Gespräche zwischen den UMF und Fachkräften der Jugendhilfe, Vormündern und kassenärztlich anerkannten Psychotherapeuten werden bedarfsgerecht gedolmetscht.
-
- Mitteilung an das Amtsgericht über die Inobhutnahme (spätestens am 3.Tag)
 - Antrag beim Amtsgericht auf Ruhen der elterlichen Sorge und Bestellung eines Vormunds



Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Auf Antragstellung des Jugendamtes beim Familiengericht Köln wird für die unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge eine Amts- bzw. eine Vereinsvormundschaft eingerichtet.

Die Aufgabenbereiche des Vormundes umfassen die:

- Personensorge
- Vermögenssorge
- Gesetzliche Vertretung

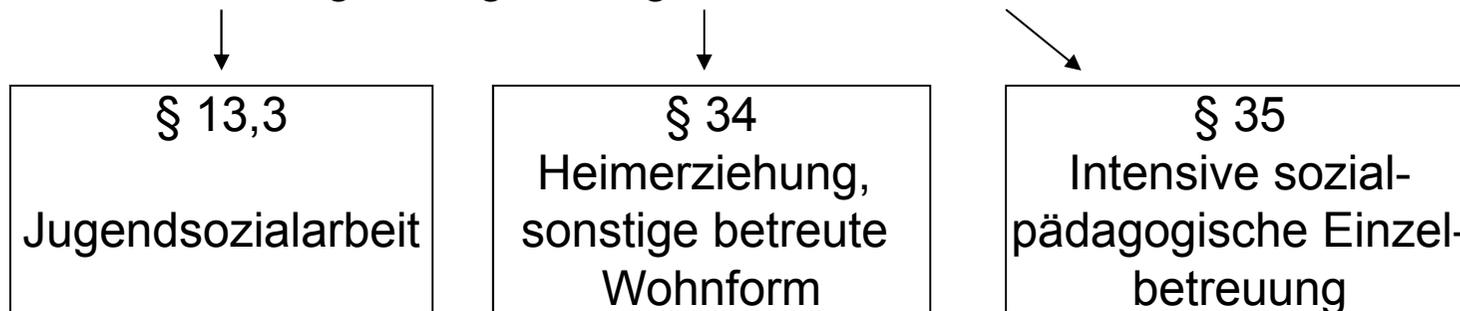
Den Vormündern wird empfohlen, dass sie bei Vormundschaften von „UMF´s“ die unabhängigen ausländerrechtlichen Beratungsstellen aufsuchen um für ihr Mündel eine entsprechende Beratung hinsichtlich der Klärung von diversen ausländerrechtlichen Fragestellungen zu erhalten.



Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Clearing (§ 34 SGB VIII)

- Im Zeitraum von max. drei Monaten erfolgt ein Clearing um eine sozialpädagogische Einschätzung zu erhalten hinsichtlich eines erzieherischen Bedarfs (§ 34, § 35 SGB VIII) oder einer sozialpädagogischen Begleitung (§ 13,3 SGB VIII)

- nach Clearing Antragstellung durch Vormund



- 6 – 12 Wochen nach Einrichtung einer Maßnahme nach SGB VIII: jugendamtsinterne Abgabe in die Fallzuständigkeit des Bezirks (wenn Wohnort Köln)



Kooperation und Vernetzung der Träger und Organisationen

Jährliche Fortbildungsmaßnahme der Akteure von UMF's durch die Fortbildungsabteilung des Jugendamtes.

Quartalsmäßiger Arbeitskreis zwecks Meinungs- und Erfahrungsaustauschs der Teilnehmer, Fragestellungen und Herausforderungen im UMF- Bereich. Das Jugendamt als federführende Institution wird hierzu Kolleginnen und Kollegen aus den Bereichen Vormundschaften, Betreuungssettings, ausländerrechtliche und psychotherapeutische Beratungsstellen, Jugendwerkstätten und ASD's einladen.

Bei der Versorgung und psychotherapeutischen Betreuung von UMF's im Rahmen der Jugendhilfe werden die vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen der Jugendhilfeträger genutzt.

